

# **Satzung**

## **der Verkehrswacht Fürstenwalde/Erkner e. V.**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz und Wirkungsbereich**

Der Verein trägt den Namen: „Verkehrswacht Fürstenwalde/Erkner e.V. im folgenden Verein genannt. Der Sitz ist die Stadt Fürstenwalde. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Zweck**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Ziele des Vereins sind die Förderung des Feuer-,Arbeits-,Katastrophen- und Zivilschutzes, sowie die Unfallverhütung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Die Verkehrssicherheit im Wirkungsbereich erhöhen.
- Die Verkehrserziehung und die Verkehrsaufklärung besonders bei Jugendlichen und Kindern zu fördern.
- Ihre Mitglieder und die Behörden in Fragen der Verkehrssicherheit und zu verkehrsorganisatorischen Maßnahmen zu beraten.
- Verkehrsunfälle durch geeignete Vorschläge verhüten zu helfen.
- Die Bildung von Arbeitskreisen zu unterstützen und zu begleiten.
- Ein regionales Verkehrssicherheitsinformationszentrum zu entwickeln, insbesondere durch regelmäßige Durchführung von zielgruppenorientierter Teilnehmererziehungs- und Aufklärungsveranstaltungen, sowie aktive Beteiligung an einer positiven Verkehrsgestaltung im Rahmen der örtlichen Verkehrsunfallkommission.

### **§ 3**

#### **Gemeinnützigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4**

#### **Ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder**

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können werden:
  - a) natürliche Personen
  - b) juristische Personen

c) Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Die Aufnahme des ordentlichen Mitgliedes, die auf schriftliche oder mündlichen Antrag erfolgen kann, vollzieht der Vorstand. Sie ist dem Mitglied schriftlich zu bestätigen oder auf der Jahreshauptversammlung bekanntzugeben.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung. Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig und muss bis spätestens 30.09. des Jahres erklärt werden.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es:

- a) gegen die Zwecke der Verkehrswacht verstößt
- b) sonst ein Verhalten zeigt, das geeignet ist, das Ansehen der Verkehrswacht in der Öffentlichkeit zu schädigen.
- c) oder länger als 12 Monate nach Fälligkeit mit der Zahlung von mindestens einem Jahresbeitrag oder mehr im Rückstand ist ( siehe § 10 der Satzung.)

Der Ausschluss ist dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzugeben. Gegen diese Entscheidung ist in einer Frist von zwei Wochen eine Beschwerde an die Mitgliederversammlung zulässig. Sie muss binnen dieser Frist bei der Geschäftsstelle eingegangen sein.

2. Zu Ehrenmitgliedern kann der Vorstand natürliche Personen ernennen, die sich um die Förderung der Verkehrssicherheitsarbeit oder um die Entwicklung des Vereins besonders verdient gemacht haben.

Ehrenmitglieder haben die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder, sind aber beitragsfrei.

Die Ehrenmitgliedschaft erlischt auf eigenen Wunsch, durch Ausschluss oder durch Tod.

## §5

### **Verhältnis zur Landesverkehrswacht und zur Deutschen Verkehrswacht e.V.**

Um den Verkehrssicherheitsgedanken nach einheitlichen Grundsätzen in dem von ihm betreutem Gebiet zu verschaffen, wird der Verein Beschlüsse der Landesverkehrswacht und der Deutschen Verkehrswacht durchführen, sofern sie sich auf dem Zweck gemäß § 2 dieser Satzung beziehen.

Alle Angelegenheiten, die sich auf das von ihr betreutes Gebiet beziehen, regelt der Verein mit den hierfür zuständigen Behörden selbstständig. Für alle Angelegenheiten überregionalen Charakters schaltet sich die Landesverkehrswacht und die Deutsche Verkehrswacht ein.

## § 6

### **Jahreshauptversammlung**

Die Jahreshauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie setzt sich zusammen aus den Mitgliedern gemäß § 4 der Satzung.

Die Jahreshauptversammlung ist mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand einzuberufen. Sie soll bis spätestens 30.10. des Jahres stattfinden. Alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder des Vereins sind unter Vorlage einer Tagesordnung mindestens drei Wochen vorher schriftlich einzuladen.

Die Jahreshauptversammlung ist auch einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

Die Jahreshauptversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr
- b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichte des Vorstandes und dessen Entlastung
- c) Wahl des Vorstandes
- d) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
- e) Beshlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
- f) Beschlussfassung über Widersprüche von Mitgliedern gegen den Ausschluss durch den Vorstand

Über die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Jahreshauptversammlung ist unabhängig von dem erschienen Mitgliedern beschlussfähig. Für existenzielle Beschlüsse müssen mindestens  $\frac{1}{3}$  der Gesamtmitglieder anwesend sein.

## § 7

### **Der Vorstand**

Mindestens 5 aber höchstens 10 Mitglieder bilden den Vorstand des Vereins.

Er setzt sich wie folgt zusammen:

1. Vorsitzende/r
2. Stellvertretend/r Vorsitzende/r
3. Schriftführer

4. Schatzmeister (Finanzverantwortlicher)
5. Pressesprecher (Verantwortlicher für Öffentlichkeitsarbeit)
6. bis zu 5 Beisitzer

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung für die Zeit von 3 Jahren gewählt.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorsitzenden allein oder von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.

Der Vorstand leitet den Verein und beschließt über alle Angelegenheiten im Verein.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit.

## § 8

### Rechnungsprüfung

Zur Überprüfung der Finanzarbeit des Vorstandes wird ein unabhängiges Steuerbüro (Nichtmitglied) beauftragt die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung jährlich festzustellen.

## § 9

### Geschäftsführung

Für die Verwaltung des Vereins kann vom Vorstand ein Geschäftsführer ernannt werden. Seine Rechte und Pflichten sind durch genaue Aufgabenstellungen und Befugnisse festzulegen.

## § 10

### Mitgliedsbeiträge

Privatpersonen:	26,00 €/p.a.
Gebietskörperschaften und	
Firmen:	154,00 €/p.a.
Vereine:	77,00 €/p.a.

Die Jahreshauptversammlung beschließt Modalitäten zur Beitragspflicht. Der Jahresbeitrag (Mitgliedsbeitrag) ist bis zum 31.03. des laufenden Jahres zu zahlen.

Die weiteren Einzelheiten regelt die Beitragsordnung.

## § 11

### Arbeitskreise

Zur Erfüllung der Aufgaben können Arbeitskreise eingesetzt werden.

## § 12

### **Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Jahreshauptversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss erfordert eine Dreiviertelmehrheit, der in der Jahreshauptversammlung vertretenden Stimmen.

Bei Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Fürstenwalde/Spree, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Diese Satzung löst die Satzung in der Fassung vom 30. September 2015 ab und wurde auf der Jahreshauptversammlung am 12. Juli 2017 beschlossen.



Jörg Raue

Vorsitzender